

In Erwägung, daß in Anbetracht des in Folge der von Lipperheide schon bezangenen Handlungen unredlicher Concurrenz geforderten Schadenersatzes

Ebhardt nicht genau den Schadenersatz, den er fordert, angibt;

daß also Grund vorliegt, ihm aufzugeben, genauer den Schadenersatz anzugeben, auf welchen er ein Anrecht zu haben behauptet.

II.

II.) In Betreff der von Ebhardt gegen Lebègue & Co. durch Antrag vom 2. September 1871 angebrachten Klage;

In Erwägung, daß, da die von Lipperheide angeführten Gründe widerlegt worden sind, weil das Eigenthum der Zeitung „La Saison“ dem Lipperheide gegenüber contractlich dem Ebhardt zugesprochen worden ist, — Veranlassung vorliegt, die Gründe zu prüfen, welche von Lebègue & Co. angeführt worden, um den gegen sie angestrenzten Prozeß zu vermeiden;

A. Was nun den Antrag des Lebègue & Co. anbetrifft, sie außer Verfolgung zu setzen;

In Erwägung, daß zwischen Ebhardt und Lebègue & Co. keine contractliche Verpflichtung besteht, außer daß es sich darum handelt, zu prüfen, ob außerhalb jedes Contractes Lebègue & Co. dem Ebhardt gegenüber Handlungen unredlicher Concurrenz bezangenen haben;

daß kein Grund vorliegt, Lebègue & Co. außer Verfolgung zu setzen unter dem Vorwande, daß sie als Mandatare des Lipperheide gehandelt hätten;

daß zunächst diese Eigenschaft ohne Einfluß auf den Prozeß ist, weil Lipperheide den zwischen ihm und Ebhardt abgeschlossenen Vertrag verlegt hat;

daß folglich Lebègue & Co. verantwortlich sind für die Handlungen unredlicher Concurrenz, die sie dem Ebhardt gegenüber bezangenen haben können, Handlungen, deren Prüfung die Hauptfrage ausmacht;

B. Besonders:

In Erwägung, daß Ebhardt zunächst Lebègue & Co. vorwirft, die Zeitung „La Saison“ zum Verkauf gestellt zu haben, von welcher er behauptet, daß sie ihm gehöre:

1. Indem sie in das Schild der Zeitung ihre Anfangsbuchstaben N. N. L. & Co. setzen;

2. Indem sie die Abonnementsbureaus in ihrer Behausung ankündigen;

3. Indem sie an das Ende der Zeitung die Buchdruckerei Lebègue & Co. setzen;

In Erwägung, daß, was die unredliche Concurrenz anbetrifft, die aus dieser Veröffentlichung der Nummern der Zeitung „La Saison“ hergeleitet ist, in welchen Lebègue & Co. sich als Verleger ausgeben, und die oben erwähnten Handlungen bezangenen haben;

daß man untersuchen muß, ob die bloße Veröffentlichung der Zeitung „La Saison“, abgesehen von jedem Kunstgriff des Lebègue & Co., um den Glauben zu erwecken, daß ihre Veröffentlichung die der Zeitung ist, welche dem Ebhardt gehört, oder um wenigstens eine Verwechslung mit dieser Veröffentlichung herbeizuführen, eine unredliche Concurrenz begründet;

In Erwägung, daß Ebhardt ein Ausländer ist;

In Erwägung, daß er seine Zeitung im Auslande drei Jahre lang veröffentlicht hat;

In Erwägung, daß, wenn die Hinterlegung der Zeitung „La Saison“, auf die sich Ebhardt beruft, von ihm beansprucht werden kann, obgleich sie im Namen des Buchdruckers Mertens gemacht worden ist, so kann sie doch für Ebhardt kein exclusives Eigenthumsrecht in Belgien begründen;

In Erwägung, in der That, daß, da das Gesetz vom 25. Januar 1817, modificirt durch das vom 1. April 1870, das Eigenthum eines literarischen Werkes, das im Auslande geschaffen und herausgegeben worden ist, nicht länger als drei Jahre vor der Hinterlegung schützt;

In Erwägung, daß andrerseits Ebhardt als Ausländer keinen Vertrag zum Schutze seiner Eigenthumsrechte anruft, welcher ihm dieses Recht in Belgien garantiren würde;

daß er nicht einmal ausspricht, daß er die durch irgendwelchen Vertrag vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt hätte, und daß er in seinem Lande die Formalitäten erfüllt haben würde, um sich dort das exclusive Eigenthum seiner Veröffentlichung sicher zu stellen;

In Erwägung, daß daraus folgt, daß die Thatfache, daß Lebègue & Co. die Zeitung „La Saison“ oder „Les Modes de la Saison“ unter den oben angeführten Bedingungen veröffentlicht haben, nicht an und für sich Ebhardt gegenüber einen Act unredlicher Concurrenz ausmachen kann;

In Erwägung, daß außer der Veröffentlichung der Zeitung Ebhardt in seinen Anträgen nur einen einzigen Act unredlicher Concurrenz dem Lebègue & Co. vorwirft, und zwar den, welcher durch die Ankündigung in der Nummer der „Indépendance belge“ vom 4. December 1870 stattgefunden hat, welche Nummer ordnungsmäßig registriert worden ist;

In Erwägung, daß es genügt, diese Ankündigung zu lesen, um sich zu überzeugen, daß sie von der Direction der Zeitung in Leipzig, d. h. von Lipperheide, und nicht von Lebègue & Co. ausgeht;

In Erwägung, daß die vorangehenden Betrachtungen bis zur Evidenz beweisen, daß Ebhardt ohne Recht gegenüber Lebègue & Co.;

Aus diesen Gründen verbindet das Gericht die sub 7017, 7550, 603 und 604 eingetragenen Klagen als zusammengehörig und weist die Parteien mit allen entgegenstehenden Gesuchen und Anträgen ab.

A. In Betreff der von Ebhardt gegen Lebègue & Co. gerichteten Klage;

Nimmt es in der Form die Intervention Lipperheide's an, erklärt die Klage Ebhardt's für zulässig und indem es über die Hauptfrage erkennt, weiß es Ebhardt mit seiner Klage ab, verurtheilt ihn in die Kosten gegenüber dem Lebègue & Co. und dem Intervenienten Lipperheide mit Inbegriff der Kosten der Garantieberufung, welche von Lebègue & Co. gegen Lipperheide gerichtet.

B. In Betreff der Garantieberufung des Lebègue & Co. gegen Lipperheide bestimmt es, daß in Folge des vorstehenden Entscheides kein Grund vorliegt, hierüber in der Hauptklage zu erkennen;

Verurtheilt Lebègue & Co. gegen Lipperheide.

C. Was die von Lipperheide gegen Ebhardt gerichtete Klage und die von diesem in der Widerklage gestellten Anträge betrifft;

Erklärt es Lipperheide als nicht berechtigt zu seiner Klage;

Und indem es in der Widerklage beschließt:

I. Erkennt es zu Recht, daß Ebhardt, gegenüber Lipperheide, contractlich der einzige Eigenthümer der Zeitung „La Saison“ ist, welche er in Paris seit dem Jahre 1867 verlegt und veröffentlicht hat, ebenso wie des Titels „La Saison. Journal illustré

des Dames“, des Titelbildes, der Bignette oder Aufschrift, die noch für diese Zeitung verwendet werden;

II. Verbietet es dem Lipperheide, die „La Saison“ betitelt Modenzeitung zu verlegen, zu veröffentlichen, zum Verkauf anzukündigen und zu verkaufen, welche er seit dem Monat December 1870 erscheinen läßt und welche er fortführt zu verlegen, zu veröffentlichen, zum Kauf anzukündigen und zu verkaufen;

B. Sich des Titels „La Saison“ zu bedienen; ebenso wie der Aufschrift, oder des Titelbildes, oder der Bignette, welche für diese Zeitung angewendet worden sind oder noch angewendet werden.

C. In französischer Sprache eine Modenzeitung zu veröffentlichen, selbst unter einem andern Titel, aber deren Form, Satz und Arrangement, sowohl in Betreff der Zeichnungen als des Textes, eine Verwechslung zwischen dieser Zeitung und der des Ebhardt veranlassen könnten; und erläßt die gedachten Verbote bei Strafe von 500 Fr. Schadenersatz für jede erwiesene Contravention.

III. Es bestimmt demgemäß, daß Lipperheide des Schadenersatzes dem Ebhardt gegenüber schuldig ist, dafür daß er seine Modenzeitung „La Saison“ veröffentlicht, verlegt, zum Verkauf gestellt hat.

IV. Befiehlt dem Ebhardt genauer den Schadenersatz, den er fordert, anzugeben.

V. Verordnet die Unterdrückung der folgenden Stellen aus dem auf Gesuch Lipperheide's am 7. November 1871 ergangenen Klageantrag:

A. In Erwägung, daß Ebhardt in betrügerischer Absicht die augenblickliche Suspension der Zeitung „La Saison“ in den letzten Monaten des Jahres 1870 durch die Belagerung von Paris benützt hat, um sich die meinem Antragsteller gehörige Veröffentlichung anzueignen;

B. daß er im Jahre 1871, nachdem der Betrug bekannt geworden war, eine Modenzeitung unter demselben Titel „La Saison“ mit dem Titelbilde, welches Lipperheide gehört, veröffentlicht hat;

C. daß er, um nach seiner Ansicht den Erfolg seiner betrügerischen Speculationen sicher zu stellen, seinen ehemaligen Prinzipal und Wohlthäter angegriffen hat, und gegen ihn die gehässigsten und lügnerischsten Beschuldigungen veröffentlicht hat;

VI. Ermächtigt es Ebhardt, das vorliegende Erkenntniß, die Gründe und den Tenor in 3 belgischen oder auswärtigen Zeitungen nach seiner Wahl und auf Kosten des Lipperheide veröffentlichen zu lassen;

VII. Ermächtigt es gleichfalls Ebhardt, auf Kosten des Lipperheide das Erkenntniß